



# Außerordentlicher Verbandsbeirat

## Mittwoch 04.02.2015

<b>Einladung zum Außerordentlichen Verbandsbeirat</b>	Seite 1
<b>Antragssteller: Kreis Südsaar</b> Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung	Seite 2
<b>Antragssteller: Jugendausschuss STTB</b> Änderung der Geschäftsordnung Jugend	Seite 3 - 6
<b>Antragssteller: Schiedsrichterausschuss STTB</b> Änderung der Schiedsrichterordnung	Seite 7 - 13
<b>Antragssteller: Präsidium STTB</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 14
<b>Antragssteller: Jugendausschuss STTB</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 15
<b>Antragssteller: Jugendausschuss STTB</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 16 - 18
<b>Antragssteller: TTV Hasborn</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 19
<b>Antragssteller: TV Altenkessel</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 20
<b>Antragssteller: DJK Saarbrücken-Rastpfuhl</b> Änderung der Wettspielordnung	Seite 21 - 22



STTB • Hermann-Neuberger-Sportschule 4 • 66123 Saarbrücken

- Präsidium
- Vorsitzende der ständigen Ausschüsse
- Kreisvorsitzende
- Delegierte der vier Kreise  
(je Kreis vier Delegierte)

[nachrichtlich:](#)  
[Mitgliedsvereine](#)

**Geschäftsstelle:**

Hermann-Neuberger-Sportschule 4  
66123 Saarbrücken  
Telefon: (06 81) 38 79-247/238  
Telefax: (06 81) 38 79-236  
E-mail: [geschaeftsstelle@sttb.de](mailto:geschaeftsstelle@sttb.de)

**Organisationsbüro:**

Hermann-Neuberger-Sportschule 4  
66123 Saarbrücken  
Telefon: (06 81) 38 79-270  
Telefax: (06 81) 38 79-271  
E-mail: [orgabuero@sttb.de](mailto:orgabuero@sttb.de)

**Bankverbindung:**

Bank 1 Saar eG.  
BLZ: 591 900 00  
Kto.-Nr. 732 430 09

18.12.2014  
Heike Lesch

## Einladung zum Außerordentlichen Verbandsbeirat 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade das Präsidium, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die Kreisvorsitzende und die Delegierten der vier Kreise zum Außerordentlichen Verbandsbeirat ein.

**Mittwoch, 04. Februar 2015, 18:30 Uhr, Tagungsraum 40,  
Hermann-Neuberger-Sportschule 4, 66123 Saarbrücken**

### Tagesordnung: Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

Anträge zur Tagesordnung - Ordnungen und Durchführungsbestimmungen - können ab sofort gestellt werden. Diese müssen bis spätestens **21.01.2015** bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Antragsbegründung mündlich). Antragsberechtigt sind die Mitglieder (Vereine), die Kreise, das Präsidium, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Fachausschüsse können Anträge auf Änderung von Ordnungen nur über das Präsidium einbringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Saarl. Tischtennisbund e.V.  
gez. Hubert Friedrich  
Präsident

Kreissportwart Südsaar  
 Werner Philipp  
 Hauptstraße 118  
 66346 Püttlingen

### **Betr. Änderung der Mannschaftsmeldegebühr 3.2 in der Beitrags- und Gebührenordnung**

Begründung: Jugendmannschaften ohne Beitrag und die Vereine zu entlasten die Jugendarbeit machen

Senioren und Herren gleich zu behandeln und auf **25, Euro zu erhöhen**:  
 Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen **Herren und Senioren**, je Mannschaft: auf **30, Euro zu erhöhen**.

#### **3.2 Mannschaftsmeldegebühren**

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Schüler und Jugend, je Mannschaft:	8,00 Euro	0
<b>Kreisklassen und Kreisligen Herren, je Mannschaft:</b>	15,00 Euro	<b>25,00 Eu</b>
Kreisklassen und Kreisligen Damen, je Mannschaft:	13,00 Euro	0
Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Herren, je Mannschaft:	25,00 Euro	<b>30,00 Eu</b>
Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Damen, je Mannschaft:	20,00 Euro	20,00 Eu
Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Senioren, je Mannschaft:	25,00 Euro	<b>30,00 Eu</b>
<b>Kreisklassen und Kreisligen Senioren, je Mannschaft:</b>	20,00 Euro	<b>25,00 Eu</b>
Vereine ohne Mannschaften, pauschal einmalig:	10,00 Euro	10,00 Eu

#### **Bei 3.3 Startgelder**

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Startgeld bei Rangliste Jugend und Schüler, je Spieler:	2,00 Euro	<b>3,00 Euro</b>

**Mit freundlichen Grüßen**

**Werner Philippi**

Saarländischer Tischtennisbund e.V.  
Jugendwart  
Walter Schneider  
Tel: 06861-65 95  
E-Mail: Jugendwart@sttb.de



### **Antrag des Jugendausschusses Änderung der Geschäftsordnung Jugend**

Der außerordentliche Verbandsbeirat möge beschliessen die Geschäftsordnung der Jugend durch die vorliegende Ordnung zu ersetzen.

#### **Begründung:**

Der Jugendausschuss hat beschlossen den gesamten Spielbetrieb aller Altersklassen zu übernehmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig den Ausschuss Mannschaftssport in die Jugendordnung einzufügen.

Ebenfalls wurden redaktionelle Änderungen durchgeführt und Inhalte genauer definiert.

Für den Jugendausschuss

Walter Schneider  
STTB Jugendwart

## Geschäftsordnung Jugendverbandstag, Jugendvorstand und Jugendausschuss

1.	Allgemein	Seite 1
2.	Gremien der Jugendarbeit	Seite 1
3.	Jugendverbandstag	Seite 1
4.	Jugendvorstand	Seite 1, 2
5.	Jugendausschuss	Seite 2, 3
6.	Ausschuss Mannschaftssport	Seite 3
7.	Schlussbestimmungen	Seite 3

### 1. Allgemein:

Die Gremien der Jugendvertretung des STTB sind gegen jegliche körperliche, rassistische und sexuelle Gewalt.

Die Verwendung des Begriffes „Wart“ gilt für männliche und weibliche Personen.

### 2. Gremien der Jugendarbeit:

- 2.2.1 Jugendverbandstag
- 2.2.2 Jugendvorstand
- 2.2.2.1 Nominierungsausschuss
- 2.2.3 Jugendausschuss
- 2.2.4 Ausschuss Mannschaftssport

### 3. Jugendverbandstag:

#### 3.1 Zusammensetzung

Der Jugendausschuss und die Delegierten der Kreise im STTB treten jedes Jahr zu einer Arbeitstagung, Jugendverbandstag, zusammen.

#### 3.2 Aufgaben

- Wahl des Jugendwartes und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes im Jahr der Einberufung des STTB-Verbandstages
- Erarbeiten von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag / Verbandsbeirat des STTB  
Die Anträge werden dem Jugendausschuss und/ oder dem Sportausschuss vorgelegt, je nach Zuständigkeit.
- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Richtlinien der Jugendarbeit im STTB

Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart oder dessen Vertreter, der auch den Vorsitz führt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

### 4. Jugendvorstand:

#### 4.1 Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an

- Jugendwart als Vorsitzender oder dessen Vertreter
- Mädchenwart
- Schülerwart

- Schülerinnenwart

Die Einberufung zur ersten Sitzung des Jugendvorstandes erfolgt durch den Jugendwart. In der ersten Sitzung wird der Vertreter des Jugendwartes gewählt. Weitere Sitzungen werden durch den Jugendwart oder dessen Vertreter einberufen. Jährlich soll mindestens eine Sitzung einberufen werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### 4.2 Aufgaben

- Der Jugendvorstand stellt gemeinsam mit dem Verbandstrainer, den Landeskader (D-Kader) auf.
- Erarbeiten von Anträgen zur Abstimmung beim Verbandstag / Verbandsbeirat des STTB
- Er erstellt Übersichten nach jeder Veranstaltung des STTB und zu überregionalen Veranstaltungen. Am Ende eines Jahres ist eine Jahresrangliste zu veröffentlichen.
- Nominierungen zu Mannschafts- und Einzelwettbewerben und Vergleichskämpfen auf regionaler und überregionaler Ebene.

Für Nominierungen bedient sich der Jugendvorstand eines Nominierungsausschusses.

#### 4.3 Nominierungsausschusses

##### 4.3.1 Zusammensetzung

Dem Nominierungsausschuss für Jugend und Schüler gehören an

- Jugendvorstand mit dem Jugendwart als Vorsitzender oder dessen Vertreter
- Verbandstrainer / in

Der Nominierungsausschuss wird vom Jugendwart, in Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandstrainers. Nur bei Nichtanwesenheit des Verbandstrainers hat der Ausschussvorsitzende die entscheidende Stimme.

### 5. Jugendausschuss:

#### 5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an

- der Jugendvorstand mit dem Jugendwart als Vorsitzender oder dessen Vertreter
- die Kreisjugendwarte
- der Verbandstrainer – mit beratender Stimme -

Der Jugendausschuss ist vom Jugendwart, in Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll zeitnah, spätestens nach vier Wochen, dem Ausschussvorsitzenden vorliegen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

#### 5.2 Aufgaben

- Den gesamten Mannschaftssport- und Einzelspielverkehr im Bereich Kinder und Jugend innerhalb des STTB zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.
- Erstellung der Vorranglisten im gesamten Jugend-, Schülersport auf der Ebene des STTB.
- Sportliche Ausbildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im STTB
- Für seinen Bereich Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Wettspielordnung über den Sportausschuss an den Verbandsbeirat / Verbandstag des STTB zu stellen.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Ausschussvorsitzende die entscheidende Stimme.

## **6. Ausschuss Mannschaftsport:**

### **6.1 Zusammensetzungen**

Dem Ausschuss Mannschaftsport gehören an

- Jugendwart als Vorsitzender mit ständigem Sitz mit entscheidender Stimme
- Sportwart mit ständigem Sitz als Vertreter
- Ein Vertreter aus jedem Kreis

Der Ausschuss kann, falls nötig, weitere Mitglieder berufen.

### **6.1.2 Aufgaben**

Dem Ausschuss obliegt die gesamte Kompetenz über

- Die Einteilung aller Spielklassen regional und Kreis übergreifend
- Die Festlegung der Einstufungskriterien und Einstufungen von Mannschaften
- Die Austragungssystem(e) des Mannschaftsports
- Die Berufung der Klassenleiter
- Das Einspruchs- und Korrekturrecht gegenüber Klassenleiterentscheidungen

Der Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter beruft jedes Jahr den Ausschuss nach Eingang der Mannschaftsmeldung zur Beratung und zur Einteilung der Ligen ein. Die Einteilung wird veröffentlicht

## **7. Schlussbestimmungen:**

Diese Geschäftsordnung tritt auf Grund des Beschlusses des Verbandstag/Verbandsbeirat vom xx. xx. 2015 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung.

Ottweiler, den 19.01.2015

STTB-Schiedsrichterausschuss  
STTB-VSRO Sandra Bender

An:  
Geschäftsstelle – z.H. Frau Lesch  
CC: Präsident Hubert Friedrich

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Mitglieder des STTB,  
Liebe Mitglieder des Verbandsbeirats,

hiermit stellt der Schiedsrichterausschuss folgenden Antrag:

**Änderung der Schiedsrichterordnung gemäß der Version im Anhang.**

Es handelt sich hierbei um wenige kleine Änderungen der neuen Schiedsrichterordnung. Sie sind überwiegend redaktionellen Hintergrunds bzw. betreffen kleinere organisatorische Anpassungen in der Schiedsrichterorganisation.

Auf der letzten Sitzung wurde ja eine komplett neue Schiedsrichterordnung beschlossen und diese wird mit dem jetzigen Antrag lediglich in einigen Punkten verfeinert und verbessert.

Mit sportlichen Grüßen,

Sandra Bender

-komm. VSRO-

Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses

## **Schiedsrichterordnung**

Entwurf vom 14.10.2014 zur Abstimmung

### **1. Allgemeines**

Die Schiedsrichterordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e. V. ist der Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes als Anhang zugeordnet und für alle Mitglieder und Angehörige des STTB bindend. Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das gesamte Schiedsrichterwesen im STTB zu schaffen.

Diese Schiedsrichterordnung kann durch Beschluss des Verbandstages und des Verbandsbeirates geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Änderungsanträge sind an den Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) zu richten. Dieser legt sie nach Beratung im Schiedsrichterausschuss mit dessen Stellungnahme dem Verbandstag oder dem Verbandsbeirat des STTB vor. Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **2. Schiedsrichterversammlung – Schiedsrichtervollversammlung**

Die Schiedsrichtervollversammlung ist das beschlussfassende Gremium für die Schiedsrichterorganisation des STTB. Sie wird vom VSRO – oder von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und findet jährlich ~~in Jahren vor dem Verbandstag des STTB~~ statt. Wahlen finden in der Regel in dem Jahr des Verbandstags des STTB statt. Teilnahme- und wahlberechtigt ist jeder Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis des STTB.

Die Schiedsrichtervollversammlung schlägt dem Verbandstag des STTB einen Kandidaten für die Wahl zum Verbandsschiedsrichterobmann vor. Wahlen und Beschlüsse der Schiedsrichtervollversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **3. Schiedsrichterausschuss**

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender (VSRO)
- der Verbandsschiedsrichterlehrwart als Stellvertreter (VSRL)
- der Verbandsschiedsrichteransetzer einsatzplaner (VSRA VSRE)
- die Kreisschiedsrichterobmänner (KSRO)
- maximal 4-Beisitzer 2 Beisitzer

Mitglied des Schiedsrichterausschusses können nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sein.

Sitzungen des Schiedsrichterausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt. Empfohlen sind jedoch vier Sitzungen im Jahr. Sie werden vom VSRO – oder

mindestens drei Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses – einberufen, der Tagesordnung und Tagungsort bestimmt. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Einladung muss **sollte** mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz führt der VSRO. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Schiedsrichterausschuss kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren **und bei Bedarf weitere nichtständige Mitglieder in den Schiedsrichterausschuss berufen**.

Der Schiedsrichterausschuss entscheidet in allen Belangen der SR des STTB und ist ebenso für das finanzielle Budget der Schiedsrichtergemeinschaft verantwortlich. Jeder SR kann Anträge an den SRA stellen. Diese sind schriftlich beim VSRO einzureichen. Dem SRA obliegt die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der SR-Organisation sowie eventuellen Ausschlussverfahren einzelner SR.

Gründe für einen Ausschluss sind **können sein**:

- mehrmaliges Versäumen der Fortbildungsmaßnahmen
- zweimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen zum SR/OSR-Einsatz innerhalb eines Jahres
- grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter
- Verhalten, das das Ansehen des Schiedsrichterwesens des DTTB, des STTB oder des Tischtennisports im Allgemeinen schädigt

**In konkreten Fällen berät der SRA über angemessene Konsequenzen.**

Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses **über diese Konsequenzen oder** den Entzug einer Lizenz sind dem Betroffenen und dem STTB-Präsidium mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluss Einspruch beim Landesrechtsausschuss einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den Schiedsrichterausweis an den VSRO zurückzugeben.

### **3.1. Aufgaben des VSRO**

- verantwortliche Leitung des Schiedsrichterwesens im STTB
- verantwortliches Planen und Durchführen der Jahresversammlung der Schiedsrichter, der Schiedsrichterausschusssitzungen
- Koordinierung der vom Schiedsrichterausschuss wahrzunehmenden Aufgaben
- Vertretung des Schiedsrichterausschusses auf den jährlichen Arbeitstagen des Schiedsrichterausschusses des DTTB mit den VSRO der Landesverbände
- Vertretung der Schiedsrichterorganisation in Sportausschuss, Präsidium des STTB und in der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Führen einer aktuellen SR-Adressenliste

### **3.2. Aufgaben des VSRL**

- **Vertretung des VSRO im Verhinderungsfalle**
- verantwortliches Planen und Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- regelmäßiges Beobachten der Regelentscheidungen der Schiedsrichter

- Ansprechpart~~n~~er für Regelfragen in der Öffentlichkeit
- Kontrolle und Überprüfung der Schiedsrichter-Fortbildungsbesuche

### 3.3. Aufgaben des VSRA VSRE

- Auswahl und Nominierung von SR für Veranstaltungen oberhalb der Kreisebene
- Erstellen und regelmäßige Aktualisierung des Schiedsrichtereinsatzplanes
- Weiterleitung des Schiedsrichtereinsatzplanes an den VSRO

### 3.4. Aufgaben der KSRO

Die Kreisschiedsrichterobmänner sind Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation auf Kreisebene. Die Aufgaben der Kreisschiedsrichterobmänner ergeben sich sinngemäß aus dem Punkt 3.1. für den Verbandsschiedsrichterobmann. Die Kreisschiedsrichterobmänner sind Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes, ~~und~~ planen und veröffentlichen die Schiedsrichtereinsätze auf Kreisebene und senden dem VSRO jährlich einen Tätigkeitsbericht.

### 3.5. Beisitzer

Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Der Schiedsrichterausschuss kann Beisitzern bestimmte Aufgabebereiche übertragen.

## 4. Wahlen

- Die Wahl des VSRO erfolgt durch den Verbandstag des STTB auf Vorschlag der Schiedsrichterversammlung des STTB. ~~Scheidet der VSRO vorzeitig aus, so bestellt der Schiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Verbandsbeirates einen kommissarischen Vertreter.~~
- Scheidet der VSRO vorzeitig aus oder tritt ein VSRO vorzeitig zurück, so bestellt der Schiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Verbandsbeirates einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der KSRO erfolgt durch die Versammlungen der Kreise auf Vorschlag der jeweiligen Kreisversammlung der Schiedsrichter.
- Scheidet ein KSRO vorzeitig aus, so bestellt der Schiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Kreisvorstandes einen kommissarischen Vertreter.
- Die Wahl der weiteren Schiedsrichterausschussmitglieder erfolgt durch die Schiedsrichterversammlung.
- Scheidet eines der weiteren Schiedsrichterausschussmitglieder vorzeitig aus, so bestellt der Schiedsrichterausschuss einen kommissarischen Vertreter.
- Bei grobem Fehlverhalten kann ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses abgewählt werden. Über eine Abwahl entscheidet eine außerordentliche Schiedsrichtervollversammlung.

## 5. Schiedsrichter

### 5.1. Allgemeines

Es ist zwischen aktiven, inaktiven Schiedsrichtern und SR a.D. zu unterscheiden.

Aktive Schiedsrichter im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sind Personen, die folgende Pflichten erfüllt haben:

- Bestehen der Schiedsrichterprüfung mit Erfolg
- Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
- Mitglied in einem dem STTB angeschlossenen Verein
- Teilnahme an mindestens einem Lehrabend im Jahr
- Ausüben von **mindestens** mehr als zwei Schiedsrichtereinsätzen pro **Halbsaison** Jahr
- mindestens 16 Jahre alt

Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln, Satzungen und Ordnungen der ITTF, des DTTB und STTB.

Die Funktion als Schiedsrichter kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein möchte. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom Schiedsrichter dem VSRO unverzüglich anzuzeigen.

In begründeten Fällen kann die SR-Lizenz bis zu vier **zwei** Jahren ruhen. Der Antrag ist über den KSRO an den SRA zu stellen. Diese SR haben den Status „inaktiver SR“.

Den Titel SR a.D. tragen alle SR im Ruhestand, sofern sie mindestens 10 Jahre aktive Mitglieder der SR-Organisation waren, jedoch keine aktive SR-Tätigkeit mehr ausüben. Besitzen sie eine gültige SR-Lizenz sind sie in der SR-**Voll**versammlung stimmberechtigt.

## 5.2. Ausbildung

Lehrgänge mit Schiedsrichterprüfung werden vom VSRL in Abstimmung mit dem VSRO nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt. Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt durch die Vereine an den VSRO. Die Schiedsrichteranwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die Schiedsrichterprüfung vorzubereiten. Die Nominierung der Teilnehmer an nationalen Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen obliegt dem Schiedsrichterausschuss.

Der VSRL kann in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss weitere Referenten für die Ausbildungslehrgänge bestimmen. Die Ausbildung wird nach den „Empfehlungen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern mit abschließender Prüfung“ durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschneiden trägt der Absolvent den Titel Verbandsschiedsrichter (VSR). Es wird ein zwei Jahre gültiger Schiedsrichterausweis ausgestellt. Die Schiedsrichterausweise unterscheiden sich in A- und B- Lizenzen.

Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der Schiedsrichter mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

### 5.3. Prüfung

Den Abschluss eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den VSRL und zwei weitere Mitglieder des Schiedsrichterausschusses. Die Prüfung ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen. Eine Schiedsrichterlizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

### 5.4. Fortbildung

Der VSRL bietet in Abstimmung mit dem VSRO mindestens zwei Mal jährlich einen Lehrabend an. Der Besuch eines Lehrabends im Jahr ist für aktive Schiedsrichter verpflichtend. Dabei können auch weitere Referenten hinzugezogen werden. Ziel ist es, die Regelkunde der Schiedsrichter für verschiedene Themen aufzufrischen.

### 5.5. SR-Gestellung durch die Vereine

Jeder Mitgliedsverein des STTB ist verpflichtet, einen ausgebildeten Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen. Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft (inaktiver SR) in der Schiedsrichterorganisation, sowie SR a.D., gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Vorschrift.

Von der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung befreit sind Vereine in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft im STTB sowie Vereine, die mit weniger als zwei Mannschaften (dazu zählen auch Seniorenmannschaften, jedoch keine Schüler- und Jugendmannschaften) am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen.

Die Benennung der Schiedsrichter durch den Verein hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften auf einem entsprechenden Formular an das Organisationsbüro des STTB zu erfolgen.

Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er eine Geldbuße **gemäß der STTB Strafordnung** in Höhe von 150€ für jeden zu stellenden Schiedsrichter zu zahlen.

Scheidet ein gemeldeter Pflichtschiedsrichter während der laufenden Saison aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und hat der Verein innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden keinen weiteren Ersatz-Schiedsrichter gemeldet, so kann der Verein mit einer Geldbuße **gemäß der STTB Strafordnung** bis zu 150€ belegt werden.

Meldet ein Verein für eine Spielzeit mehr als den zu meldenden Pflichtschiedsrichter mit gültiger Lizenz, so erhält der Verein für jeden weiteren gemeldeten Schiedsrichter

vom STTB einen Zuschuss **gemäß der STTB Strafordnung** von 150€ pro Spielzeit. Scheidet ein solcher zusätzlicher Schiedsrichter während der laufenden Spielzeit aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für Einsätze zur Verfügung, so bleibt der Zuschuss erhalten, wenn der Schiedsrichter in der laufenden Spielzeit seine Pflichteinsätze auf Kreis-, Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene absolviert hat.

### **5.6. Schiedsrichterkleidung**

SR müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene SR-Kleidung tragen. Bei Verbandsschiedsrichtern besteht sie aus schwarzem Schiedsrichterhemd und Namensschild, langer, grauer Hose und Turnschuhen. Schiedsrichterhemd und-hose werden vom STTB gestellt und bleiben in dessen Eigentum.

Für nationale und internationale Schiedsrichter gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF.

Eingeteilte Oberschiedsrichter haben außerdem das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

### **5.7. Vergütung**

Die Vergütung ist der DTTB / STTB Spesenordnung zu entnehmen.

### **5.8. Ordnungsstrafen**

~~Die Ordnungsstrafen sind der DTTB / STTB Strafordnung zu entnehmen.~~

### **5.8. Erlöschen der SR-Lizenz**

Die SR-Lizenz erlischt:

- mit Rückgabe **oder Ablauf der Gültigkeit** des SR-Ausweises
- wenn keine Mitgliedschaft mehr in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins besteht
- durch Tod
- durch Entzug der Schiedsrichterlizenz durch den Schiedsrichterausschusses

# Saarländischer Tischtennisbund e.V.

## Antrag des Präsidiums des STTB an den Verbandsbeirat des STTB

Das Präsidium stellt den Antrag Punkt 4.2.3.2 Sperrvermerk (WO-STTB) durch den nachfolgenden Text der WO-DTTB zu ersetzen:

„Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.“

Anmerkung: Der unbestimmte Artikel „einer“ ist hier im generalisierenden Sinne von „einer jeden“ zu verstehen und bezeichnet damit die Menge aller höheren Mannschaften.

Begründung:

Nach der derzeitigen WO-STTB verliert ein gesperrter Spieler die Spielberechtigung nur für die Mannschaft, die seiner tatsächlichen Spielstärke entspricht. Dieser Passus ist nicht zulässig.

Der RTTV hatte zum vergangenen Bundestag einen Änderungsantrag gestellt, der aber abgelehnt wurde.

Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausschließlich zulässt. Dies ist für die vorstehende Regel nicht der Fall.

für das Präsidium

gez. Kornel Adams

Sportwart

Saarländischer Tischtennisbund e.V.  
Jugendwart  
Walter Schneider  
Tel: 06861-65 95  
E-Mail: Jugendwart@sttb.de



### **Antrag des Jugendausschusses Änderung der Anfangszeit bei Jugend und Schülermannschaftskämpfen**

Der außerordentliche Verbandsbeirat möge beschliessen die jetzige Anfangszeit von 15.00 Uhr auf 14.30 Uhr zu ändern.

#### **Begründung:**

Für Vereine wird es immer schwieriger geeignete Betreuer zu seinen Pflichtwettkämpfen im Nachwuchsbereich zu entsenden weil diese aus Zeitnot nicht immer rechtzeitig zu ihren eigenen Wettkämpfen antreten können. Mit eine zeitlichen Vorverlegung erhoffen wir eine Entspannung der Situation.

kommen  
Für den Jugendausschuss

Walter Schneider  
STTB Jugendwart

Saarländischer Tischtennisbund e.V.  
Jugendwart  
Walter Schneider  
Tel: 06861-65 95  
E-Mail: Jugendwart@sttb.de



### **Antrag des Jugendausschusses Änderung der WO im Mannschaftsspielbetrieb**

Der außerordentliche Verbandsbeirat möge beschliessen die Änderungen des Jugendspielbetrieb in die WO aufzunehmen.

#### **Begründung:**

Durch die Neuordnung von Spielklassen und Zulassung von Mädchen und Schülerinnen in Jugend und Schülermannschaften sowie die Einführung einer Relegationsrunde(n) bei den diesen Altersklassen ist es notwendig die Änderungen einzufügen

Für den Jugendausschuss

Walter Schneider  
STTB Jugendwart

## Änderungspunkte in der WO STTB für die Änderungen im Mannschaftsspielbetrieb

### **1.4.2 Verbandsebene Jugend**

Auf Verbandsebene werden im Bereich der U 18 (männlich) und der U 15 (männlich) ebenfalls jeweils eine Saarlandliga gebildet. Für die Bereiche der U 18 (weiblich), U 15 (weiblich), U 13 sowie U 11 können bei Bedarf ebenfalls jeweils Saarlandligen gebildet werden.

Als zweithöchste Spielklasse können, je nach Anzahl der Mannschaftsmeldungen, für alle Altersklassen Bezirksligen gebildet werden. Diese können nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt werden und die Kreisgrenzen ggf. auch überschreiten.

#### **1.4.2.1 Qualifikation zur Mannschaftsmeisterschaft der Region 7**

Für die Qualifikation zur Mannschaftsmeisterschaft der Region 7 werden für die Altersklassen U 18 und U 15, jeweils männlich und weiblich, wird eine freiwillige Qualifikationsrunde ausgespielt. Der Modus richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten teilnehmenden Mannschaften. Hier sind entgegen der Punkte 4.1.1.5 a) und 4.1.1.5 b) nur gleichgeschlechtliche Mannschaften spielberechtigt. Die Meldung zur freiwilligen Qualifikationsrunde erfolgt mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung.

### **1.4.4 Kreisebene Jugend**

Sollten über die auf Verbandsebene eingeteilten Spielklassen aufgrund der Anzahl der Mannschaftsmeldungen Spielklassen nötig sein, werden Bezirksklassen gebildet. Diese werden geografisch eingeteilt ohne Berücksichtigung der vier Kreise.

#### **1.4.5.4 Jugend:**

Saarlandliga

Bezirksliga Gr. 1

Bezirksliga Gr. 2

Bezirksklasse Gr. 1

Bezirksklasse Gr. 2

Bezirksklasse Gr. 3

Bezirksklasse Gr. 4

Bei Bedarf können weitere Bezirksklassen gebildet werden

#### **1.5.4 Direktaufstiegsregelung für die Spielklassen des STTB**

....

Für die Spielklassen im Jugendbereich gibt es aufgrund des ständigen Altersklassenwechsels keine feste Regelung zum Aufstieg. Die Meister aller Spielklassen erhalten jedoch das Recht, in der Folgesaison eine Spielklasse höher anzutreten. Ansonsten können die Vereine je nach Spielstärke die Mannschaften in die Spielklassen melden. Die endgültige Einteilung obliegt dem Ausschuss Mannschaftssport. Dieser orientiert sich, wenn möglich, an den Abschlusstabellen der Vorsaison.

#### **1.5.5 Auffüllregelung bei Unterschreitung der Sollstärke**

Absatz c) entfällt

##### **4.1.1.5 Altersklasseneinteilung**

a) Schülerklassen U 15, U 13 und U 11

In allen Schülermannschaften sind ohne Beschränkung der Anzahl Schülerinnen spielberechtigt.

Der bisherige Abschnitt b) entfällt

b) Jugendklassen

In allen Jugendmannschaften sind ohne Beschränkung der Anzahl Mädchen spielberechtigt.

Der bisherige Abschnitt d) wird zu c)

Der bisherige Abschnitt e) wird zu d)

Der TTV Hasborn stellt folgenden Antrag zur außerordentlichen Verbandsbeirats-Sitzung:

**Antrag auf Änderung der Saarländischen Wettspielordnung  
(Ziffer 4.1.1.5 Altersklasseneinteilung Buchstabe d)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der TTV Hasborn den Antrag, ab der Saison 2015/16, Damen die Berechtigung zu erteilen, auch in der Bezirksliga und Landesliga der Herren mitspielen zu dürfen (ohne Spielrecht in einer Damenmannschaft).

Derzeit ist der Einsatz von Damen im Saarland lediglich bis zur Kreisliga möglich.

Aufgrund der seit dieser Saison vergleichbaren QTTS Werte und Vergleichbarkeit der Spielstärke zwischen Damen und Herren, halten wir es für angebracht auch Spielerinnen entsprechend Ihrer Spielstärke in Herrenmannschaften einsetzen zu können.

Rainer Clodo  
TTV Hasborn



**TV Altenkessel 1879 e.V.  
Abt. Tischtennis**



Abteilungsleiter : Patric Großmann  
Dottinger Straße 1  
72525 Münsingen  
Tel.07381/921354  
Patric-Grossmann@t-online.de

**Antrag des TV Altenkessel an den Sportausschuss und den Verbandsbeirat  
des Saarländischen Tischtennisbundes**

Der TV Altenkessel beantragt vorliegend eine Änderung der Wettspielordnung dahin, dass es ab der Spielsaison 2015/16 den Vereinen gestattet wird Spielerinnen ( eine oder mehrere ) bis Spielklasse Bezirksliga einschließlich einzusetzen.

**Begründung :**

Zur Begründung möchten Wir darauf zunächst hinweisen dass nach der Wettspielordnung des DTTB gestattet ist Spielerinnen ab der 7.Liga einzusetzen. Soweit der STTB mit seiner Regelung diese umzusetzen beabsichtigte wird dies mit der bisherigen Regelung nicht erreicht, da es sich bei der Bezirksliga um die 8.Liga handelt. Im übrigen wäre die Vereinheitlichung der Bundes mit der Landesregelung anzustreben, da eine unterschiedliche Handhabung aus Unserer Sicht weder geboten noch sinnvoll erscheint.

Altenkessel, 20.01.2015

*Patric Großmann*

Abteilungsleiter TT TV Altenkessel

An die  
Geschäftsstelle  
des S T T B

in Saarbrücken

### **Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Wettspielordnung, 4.3.1.3., Erteilung von Sperrvermerken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantragen wir o.g. Abschnitt der WO unter Ziff. 4.3.1.4  
wie folgt zu ergänzen:

**In der Rückrunde werden keine neuen Sperrvermerk verhängt.**

#### Begründung:

Die neu eingeführte TTS-Werte-Regelung führte zu erheblichen Abweichungen zu den zuvor geltenden Bilanzwerten und damit in vielen Einzelfällen auch zu Ungerechtigkeiten. Die früheren

Bilanzwerte zeigten exakt die Leistungen der einzelnen Spieler einer Halbserie bzw. der gesamten

Meisterschaftsrunde; dies tun die TTS-Werte keinesfalls, sie zeigen die Leistungen vieler Jahre.

Die Behauptung der Anhänger der TTS-Regelung, die vor Jahren erzielten Punkte würden weniger

zählen als die aktuellen ist falsch. Aus der Historie (jeden Einzelspielers) geht ein diesbezüglicher

Punktabzug jedenfalls nicht hervor. Auch werden bei der neuen Regelung alle gewonnenen oder

verlorenen Punkte in allen Spiel- und Altersklassen zusammengefasst. Der normale Durchschnitts-

spieler hat nichts davon, dass die TTS-Werte regionalübergreifend sein sollen, sondern er will schlicht und ergreifend in seiner Stamm-Mannschaft und in seiner Spielklasse gerecht

bewertet

werden.

Diese Ungerechtigkeiten könnten wenigstens **etwas entschärft** werden wenn nach der Vorrunde

keine zusätzlichen Sperrvermerke ausgesprochen würden.

Sperrvermerke müssen wohl sein. Aber gerade weil ein Sperrvermerk für die gesamte Meister-

schaftsrunde gilt zeigt doch wohl, dass Vor- und Rückrunde zusammen betrachtet werden müssen.

Das gleiche müsste dann auch für die Spieler gelten, die vor der Runde nicht mit einem Sperrvermerk belegt worden sind.

Auch planen die Vereine bei der Aufstellung der einzelnen Mannschaften für die gesamte Meisterschaftsrunde, also für 2 Halbserien, nicht nur für die Vorrunde. Um neue Sperrvermerke für die Rückrunde zu vermeiden sind sie gezwungen die Mannschaften umzustellen oder es gehen ihnen wertvolle Ersatzspieler verloren. Dies führt zum Verlust der Plansicherheit für die Vereine und mit Sicherheit nicht zur Meldung von mehr Mannschaften.

Auch bei der alten Bilanz-Werte-Reglung wurden für die Rückrunde keine neuen Sperrvermerke ausgesprochen.

Wir müssen leider mit der neuen TTS-Werte-Regelung leben, die meines Wissens von sehr vielen Vereinen abgelehnt oder nicht verstanden wird, da sie auf Bundes-Recht (WO DTTB) basiert. Man könnte sie aber gerechter machen wenn man an einzelnen 'Schrauben' noch drehen könnte. Die Abschaffung der Verhängung von Sperrvermerken für die Rückrunde wäre dazu wenigstens ein kleiner Schritt.

Mit freundlichen Grüßen

( Werner Roth )